Keine Weiterbildung mit Berufserlaubnis

Aus gegebenem Anlass macht die Sächsische Landesärztekammer erneut darauf aufmerksam, dass eine Berufserlaubnis wesentliche Unterschiede zu einer Approbation haben kann.

Gemäß § 28 Abs. 2 Sächsisches Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) darf mit der Weiterbildung erst begonnen werden, wenn der Arzt eine ärztliche Grundausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Bundesärzteordnung [Approbation] abgeschlossen hat oder über einen gleichwertigen Ausbildungsstand oder

einen gleichwertigen Kenntnisstand, der durch Ablegen einer Kenntnisprüfung nachzuweisen ist, verfügt.

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes (noch) nicht nachgewiesen, kann bis zu einer Gesamtdauer von höchstens zwei Jahren auch eine Berufserlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der ärztlichen Tätigkeit erteilt werden. Diese kann – im Gegensatz zur Approbation – mit Auflagen zum Beispiel unter Leitung und Verantwortung eines approbierten Arztes oder für eine Tätigkeit in einem bestimmten Krankenhaus versehen werden. Das bedeutet, dass Tätigkeiten innerhalb einer Berufserlaubnis nicht auf die Weiterbildungszeiten anerkannt werden können. Eine entsprechende Übergangsfrist endete 2013. Ärzte, die eine Berufserlaubnis erhalten, werden von der Landesdirektion mit einem entsprechenden Begleitschreiben über die Einschränkungen informiert.

Folgerichtig können Ärzte, die mit einer Berufserlaubnis arbeiten, nicht im gleichen Umfang eingesetzt werden wie Kollegen, die eine Approbation erhalten. Dies muss organisatorisch berücksichtigt werden. Sowohl die Personalabteilung als auch der verantwortliche Chefarzt sollten sich unbedingt die Berufserlaubnis einschließlich Anschreiben der Landesdirektion vorlegen lassen.

Dr. med. Patricia Klein Ärztliche Geschäftsführerin